

Az.: 2 A 502/09
3 K 1394/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 1. März 2010

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2009 - 3 K 1394/08 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen wurden.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschluss v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

So liegt es hier. Der Kläger, der die Gewährung eines Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 1 BeamtVG begehrt, trägt zur Begründung seines Zulassungsantrages u. a. vor, das Gericht hätte seine Entscheidung nicht ohne weitere Beweiserhebung auf das fachärztliche Gutachten vom 11.7.2008 stützen dürfen, das von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund des Dienstanfalls im Jahre 2002 von 15 % ausgeht. Eine vorangegangene Beurteilung des Gesundheitsamtes der Stadt vom 21.7.2005 komme zu dem Ergebnis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %.

Da es sich bei dem Krankheitsbild des Klägers um ein chronisches handelt, bei dem eine Besserung regelmäßig nicht zu erwarten ist, steht das neuere Gutachten, auf das sich das

Gericht stützt, im Widerspruch zu dem vorangegangenen Gutachten des Amtsarztes des Gesundheitsamtes der Stadt Zwar ist das spätere Gutachten, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, umfangreicher als das amtsärztliche, schlüssig und überzeugend gefasst sowie plausibel. Es steht aber im Widerspruch zu der vorangegangenen Stellungnahme des Amtsarztes, dem im Hinblick auf Fragen der Dienstfähigkeit ein spezieller Sachverstand zukommt. Ob und in welchem Maße eine Störung mit Krankheitswert die Dienstfähigkeit beeinträchtigt, ist eine Frage, deren Entscheidung vorrangig dem Amtsarzt zukommt (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 8.3.2001 - 1 DB 8.01 -, juris).

Vor diesem Hintergrund durfte das Verwaltungsgericht ohne weitere Beweiserhebung, z. B. durch Einvernahme der beiden Gutachter oder die Einholung eines weiteren Gutachtens, keine Entscheidung treffen. Eine solche weitere Beweiserhebung musste sich dem Verwaltungsgericht wegen des Widerspruchs der fachärztlichen und der vorangegangenen amtsärztlichen Stellungnahme auch aufdrängen. Das Gericht hätte mithin von Amts wegen Beweis erheben müssen.

Da bereits der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gegeben ist, kann offen bleiben, ob darüber hinaus auch der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegt.

Im Berufungsverfahren wird neben der Frage des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers möglicherweise auch der Frage nachzugehen sein, ob ein einheitlicher Unfallausgleich mit dem vom Kläger zu DDR-Zeiten erlittenen Dienstunfall festgesetzt werden kann (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG). Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich dies bereits wegen des Fehlens einer Übergangsvorschrift verbietet, ist jedenfalls nicht zwingend.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn